

ELEKTRONIKVERSICHERUNG - Neuwertversicherung für Röntgeneinrichtungen für Diagnostik/Therapie, Geräte der physikalisch-medizinischen Technik, Röntgeneinrichtungen und Geräte für Materialprüfungen - EG217

In Abänderung des Art. 7 Pkt. 2.2 der Allgemeinen Bedingungen für die Versicherung von elektronischen Anlagen und Geräten erstreckt sich die Neuwertversicherung auch auf die unter Art. 2 Pkt. 1.1 bis 1.4. sowie 2.1 angeführten Ereignisse. Die Ersatzleistung erfolgt demnach bei völliger Zerstörung oder Verlust einer versicherten Sache durch Ersatz der Wiederbeschaffungskosten zur Zeit des Eintrittes des Schadenfalles einschließlich der Kosten für einfache Fracht (exkl. Luftfracht), Zoll und Montage. Liegt jedoch der Zeitwert der beschädigten, zerstörten oder in Verlust geratenen Sache niedriger als 50 % der Wiederbeschaffungskosten, wird in jedem Fall höchstens der Zeitwert ersetzt.